



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

EILT SEHR!

An alle Kirchen, Religions-  
und Glaubensgemeinschaften in Baden-  
Württemberg

Stuttgart 21.03.2020  
Durchwahl 0711 279-2866  
Telefax 0711 279-2799  
Name Prof. Dr. Michael Hermann  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen RA  
(Bitte bei Antwort angeben)

---

 **Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften vom 21.3.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat mit sofortiger Wirkung nachfolgende Verordnung erlassen:

***Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünften***

***Vom 21. März 2020***

*Auf Grund von § 3 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO), zuletzt geändert am 20. März 2020, wird verordnet:*

*Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.*

*Als Ausnahmen hiervon sind zulässig:*

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

1. *unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen,*
2. *Gottesdienste im kleinsten Rahmen zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung,*
3. *Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen,*
4. *Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familien- und Freundeskreis, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als zehn teilnehmenden Personen stattfinden,*
5. *rituelle Leichenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.*

*Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.*

*An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten.*

*Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden wie beispielsweise das Gebot, Teilnehmerlisten anzufertigen, bleiben unberührt.*

*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.*

*Stuttgart, den 21. März 2020*

Bitte informieren Sie umgehend die örtlichen Gliederungen Ihrer örtlichen Gemeinschaften.

Mit freundlichem Gruß

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat

Leiter des Bereichs Religionsangelegenheiten/Staatskirchenrecht